

Ergebnis der 85. Sitzung  
vom Oktober 2011

## Empfehlungen zu Einrichtungen der Kindertagespflege

Als Orientierungshilfe wurden folgende Hinweise für Einrichtungen zur Kindertagespflege formuliert:

### 1. Begriffe

„Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.“ (§ 22 Abs. 1 SGB VIII).

„Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet“ (§ 22 Abs. 1 SGB VIII) oder „in anderen kindgerechten Räumen“ (§ 1 Abs. 3 KTagPflVO vom 13.06.2006).

Unter Kindertagespflege ist nach Sozialgesetzbuch die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zu verstehen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

### 2. Anforderungen

Bei Kindertageseinrichtungen handelt es sich um Sonderbauten. Für diese Einrichtungen sind zwei bauliche Rettungswege sicher zu stellen. Für Einrichtungen bis 10 Kinder sind Rauchwarnmelder und mit 11 und mehr Kindern sind Gefahrenwarnanlagen erforderlich. Kindertageseinrichtungen unterliegen der Brandverhütungsschau.

An Kindertagespflegeeinrichtungen („Tagesmütter“ und deren Zusammenschlüsse) werden folgende bauordnungsrechtlicher Anforderungen gestellt:

Personen	Räume	Planungsrechtliche Einstufung	Brandschutzanforderungen	BVS-Pflicht
1 Betreuungsperson + max. 5 Kinder	Selbstgenutzte Wohnung	Wohnen	Rauchwarnmelder	Nein
2 Betreuungspersonen + max. 10 Kinder	Selbstgenutzte Wohnung oder angemietete Räume	„Freie Berufe“	Rauchwarnmelder; zwei bauliche Rettungswege	Nein
3 oder 4 Betreuungspersonen + max. 20 Kinder	Selbstgenutzte Wohnung oder angemietete Räume	Soziale Einrichtung (Sonderbau Kindertageseinrichtung)	Gefahrenwarnanlage; zwei bauliche Rettungswege, Blitzschutz	Ja

### **3. Gefahrenwarnanlagen**

Die Gefahrenwarnanlagen muss bei Auftreten von Rauch selbsttätig auslösen. Zudem muss in jedem Gruppenbereich die Möglichkeit zur manuellen Auslösung der Anlage durch Betätigung eines Druckknopfmelders ausgeführt werden.

Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen (Prüfverordnung – PVO).

### **4. Rettungswege**

Kindertageseinrichtungen sowie Nutzungseinheiten zur Kindertagespflege mit mehr als 1 Betreuungsperson und mehr als 5 Kindern müssen in jedem Geschoss über zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege verfügen.

Wenn aus jedem Aufenthaltsraum, wie Gruppen- oder Schlafräum, ein Ausgang unmittelbar ins Freie vorhanden ist, sind keine weiteren Anforderungen an die inneren Verkehrswege zu stellen.

Ausgänge ins Freie müssen während der Betriebszeit jederzeit ohne Hilfsmittel (Schlüssel o.ä.) zu öffnen sein. Türen mit Zweihandbedienung können zugelassen werden.

### **5. Blitzschutz**

Blitzschutz ist nach landesrechtlichen Regelungen und den örtlichen Verhältnissen auszuführen.